

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

B. Die Außenlotsen zu Fedderwarden und Burhave.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

und für solche nach §. 8. zu haften; wobei er übrigens alle, die Schifffahrt auf dem Strom und das Anlegen am Strande und bei den Hafenanstalten betreffende Verordnungen, nicht nur selbst gebührend beobachten, sondern auch dem Schiffer und dessen Mannschaft zu ihrer Nachricht bekannt machen muß.

§. 12. Findet bei schwerem Sturm, Eisgang, oder bei dem ersten Anfang der Schifffahrt im Frühling, da die etwa während des Winters entstandenen Veränderungen des Fahrwassers den Lootsen noch nicht hinlänglich bekannt sein können, der Oberlootse oder Lootsen-Commandeur nothwendig, daß zur Führung eines Schiffs zwei Lootsen auf selbiges gegeben werden, so hat er solches und die Ursachen, weswegen er den zweiten Lootsen für nöthig hält, dem Schiffs-Capitain bekannt zu machen, und demselben auf Verlangen darüber eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen. Weigert sich sodann der Schiffs-Capitain den zweiten Lootsen anzunehmen, so macht derselbe sich dadurch allein verantwortlich für allen Schaden, der durch die Unterlassung dieser Vorsichtsmaßregel dem Schiffe zustößen möchte. Für den zweiten Lootsen wird jedoch allemal nur die Hälfte des Lootsen-geldes erlegt, das nach der Tare für den ersten entrichtet werden muß.

B. Die Außenlootsen zu Fedderwarden und Burhave.

§. 19. Würde der an Bord eines Schiffs übergegangene Lootse finden, daß die Mannschaft desselben zur gehörigen Regierung, besonders bei heftigem Sturm oder Eisgang, zu sehr abgemattet, oder nicht zahlreich genug sei, so soll er sich mit dem Schiffs-Capitain darüber zu vereinigen suchen, daß derselbe von den übrigen Lootsen so viel Mann, als nach Beschaffenheit der Umstände nothwendig sind, gegen eine billige Vergütung, die jedoch für jeden nie-

mals den vierten Theil des ordnungsmäßigen Lootsenlohns übersteigen darf, an Bord nehme. Diese sind alsdann schuldig, sofort auf das Schiff überzugehen, und mit Hülfe der übrigen Schiffsmannschaft dasselbe in Sicherheit zu bringen.

§. 20. Wenn bei starkem Sturm oder einbrechender Dunkelheit die Lootsen nicht ohne Gefahr nach dem Lootsen-Cutter oder an das Land zurückfahren können, so ist der Capitain des einkommenden Schiffs schuldig, auch wenn er keinen Lootsen verlangt oder genommen haben möchte, selbige an Bord zu nehmen, und mit dem nöthigen Essen und Trinken zu versehen, bis sie entweder an das Land zu gehen oder nach dem Lootsen-Cutter oder Zwischenfahrer zurückzufahren im Stande sind.

§. 21. Der einmal an Bord des Schiffs gesetzte Lootse darf solches, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Schiffs-Capitains, nicht wieder verlassen, sondern muß für das taxmäßige Lootsengeld so lange darauf bleiben, bis er es die Weser hinauf, nach dem von dem Schiffer gewählten Ankerplatz gebracht, und zwar, wenn solcher zu Brake oder Elsfleth bleiben will, dort nach erhaltener Anweisung des Aufsehers über die Hafenanstalt an die Duc d'Alben gelegt hat. Sollte aber ein Lootse auf diese Art länger als drei Tage an Bord bleiben müssen, so ist der Schiffs-Capitain schuldig, ihm außer dem ordnungsmäßigen Lohn und der Beföstigung, für den vierten und jeden folgenden Tag 48 Grote Gold zu bezahlen. Jedoch darf ein Außenlootse in keinem Fall länger als sechs Tage von der Zeit an, da er ein einkommendes Schiff bestiegen hat, auf demselben bleiben oder aufgehalten werden; es wäre denn, daß es ihm unmöglich gewesen wäre, in dieser Zeit das Schiff bis in die Gegend bei Blexen vor Anker zu bringen, als in welchem Fall er so lange, bis dieses geschehen ist, auf selbigem bleiben muß. Wenn indeß das Schiff zu Brake oder Elsfleth vor

Anker gehen müßte, ehe es an die Duc d'Alben legen kann, so steht dem Lootsen frei, solches, sobald das Anker gefallen ist, zu verlassen; jedoch muß er in diesem Fall einen der an diesen Hafenstellen bestellten Lootsen zum Anlegen des Schiffs an die Duc d'Alben für sich substituiren, und demselben die Hälfte desjenigen, was dem Herkommen nach für diese Bemühung bezahlt wird, von seinem Lootsenlohn bezahlen, oder diese Hälfte in den Händen des Schiffs-Capitains, der die andere Hälfte bezahlen muß, zurücklassen. Geht aber das Schiff so tief, daß es nicht nach Brake oder Elsfleth aufsegeln kann, ohne erst an einem weiter unterhalb belegenen Plage, z. B. bei Grofseniel oder bei Schweiburg, zum Theil gelöscht zu sein, so ist das Geschäft des Außenlootsen beendigt, und er muß entlassen werden, wenn er das Schiff bis auf diesen Ankerplatz geführt, und dort vor Anker gelegt hat.

§. 22. Der Lootsenlohn muß dem Lootsen, sobald er auf die ebengedachte Weise das Schiff auf seinen Ankerplatz gebracht hat, bei seiner Entlassung sofort baar bezahlt werden; widrigenfalls hat derselbe von dem beikommenden Amte die schleunigste Execution gegen den Capitain zu erwarten. Dahingegen wird den Lootsen bei schwerer Abundung und, dem Befinden nach, Entsetzung vom Dienste, untersagt, einem Schiffs-Capitain mehr abzufordern, als ihnen nach der Taxe begleicht, oder auch in den Fällen, in welchen ihnen wegen ausgestandener außerordentlicher Bemühung und Gefahr eine außerordentliche Vergütung bestanden werden soll, über diese Vergütung zu accordiren, ehe das Schiff völlig in Sicherheit auf einen Ankerplatz am Strande gebracht ist; und es soll jeder solcher vor diesem Zeitpunkt geschlossene Accord durchaus ungültig sein. Dagegen steht es dem Lootsen frei, wenn das Schiff in Sicherheit gebracht ist, mit dem Capitain über diese billigmäßige außerordentliche Vergütung eine gütliche Vereinbarung zu

treffen, in deren Ermangelung solche von dem Beamten und Oberlootsen, mit Vorbehalt der Entscheidung der Regierung, nach den Umständen der Billigkeit regulirt wird.

§. 23. Die Tare, nach welcher das Lootfengeld von den einkommenden Schiffen für deren Einbringung bis Brake hinauf nach §. 21. bis weiter, und zwar in Golde entrichtet werden soll, ist folgende:

A. Während der Sommermonate vom 16. April bis zum 15. Septbr. inci. wird für jeden Fuß Bremer Maasse, den das Schiff tief geht, ohne Unterschied der Bauart desselben, erlegt:

1. aus der See, jenseits der 1. Tonne 2 Thlr. 18 Gr.,
2. von der 1. bis zur 4. oder Kreuz-Tonne 2 Thlr.,
3. von der 4. bis zur 7. Tonne oder bis Mellum 1 Thlr. 54 Gr.,
4. von der 7. Tonne bis zur Bremer Baake 1 Thlr. 42 Gr.,
5. von der Bremer Baake bis zur Solthörne oder rothen Tonne 1 Thlr. 24 Gr.,
6. von der Solthörne oder rothen Tonne bis Waddens oder Bremen 1 Thlr. 12 Gr.,
7. von Waddens oder Bremen bis Lettens oder Blexen 66 Gr.,
8. von Lettens oder Blexen an 48 Gr.

In allen diesen Fällen werden, wenn von dem Außenlootsen das Schiff nur bis Blexen oder Utens hinaufgebracht ist, 15 Gr. und wenn er es nur bis Strohausen oder Schweiburg hinaufgeführt hat, 8 Gr. für jeden Fuß an dem tarmäßigen Lohn gekürzt, hingegen, wenn von ihm das Schiff bis Elsfleth hinauf geführt worden, für jeden Fuß 20 Gr. mehr bezahlt.

Die unter No. 1. bis 7. angegebenen Gegenstände bezeichnen den Anfang und das Ende der Abtheilungen oder Stationen, für welche der beigesezte Lohn gilt, der Lootse

mag nun am Anfange oder Ende des dadurch bezeichneten Raums an Bord gekommen sein.

B. Im Frühling und Herbst vom 16. Februar bis zum 15. April und vom 16. Septbr. bis zum 15. Novbr., incl. werden ohne Unterschied für jeden Fuß bis Blexen oder Atens nur 3 Gr. von der obigen Tare abgezogen, und dagegen bis Strohausen oder Schweiburg 6 Gr., bis Brake 15 Gr., bis Elsfleth aber 24 Gr. über obige Tare bezahlt.

C. In den eigentlichen Wintermonaten, vom 16. November bis zum 15. Februar incl. wird die obige unter A. angeführte Tare, und zwar, wenn das Schiff nur bis Blexen oder Atens oder bis Strohausen oder Schweiburg geführt ist, nach Abzug der in solchen Fällen zu kürzenden resp. 15 oder 8 Gr. und, wenn dasselbe bis Elsfleth hinauf gebracht worden, nach vorgängiger Hinzurechnung der dafür überher zu entrichtenden 20 Gr., um ein Dritttheil des für jede Station bestimmten Lohns erhöht.

D. Wenn die Lootsen ein Schiff in den Jadestrom führen müssen, so wird das Lootsengeld nach obiger Tare gleichfalls entrichtet und zwar:

- a) bis zum Hookfiel so viel wie bis Blexen;
- b) bis Großwührden oder Eckwarder- oder Banter-Siel so viel wie bis Strohausen oder Schweiburg;
- c) bis zum Ellenserdamer-, Steinhauser-, Vareler- oder Wapeler-Siel so viel wie bis Brake.

§. 24. Würde ein Schiffer, um an Lootsengelde etwas zu ersparen, die ihm bei einer der äußern Stationen bereits entgegenkommenden und ihre Dienste anbietenden Lootsen nicht annehmen, sondern weiter hinauf segeln, und dann erst bei einer der nähern Stationen einen Lootsen verlangen; so soll er demungeachtet das Lootsengeld von der Station, wo die Lootsen ihm zuerst ihre Dienste angetragen haben, zu erlegen schuldig sein.

C. Lootsengesellschaft zu Blexen.

§. 26. Die Bestimmung der Blexer Lootsen ist, Schiffe, welche die Weser herab kommen, in See, oder nach der Jade, Elbe und Eider zu führen. Eben dieses steht auch den Mitgliedern der zu Brake und Klippkanne bestehenden Lootsengesellschaft frei, wenn die Schiffs-Capitains denjenigen dieser Lootsen, der sie von Brake bis Blexen hinab geführt hat, weiter mitzunehmen verlangen. Dagegen sind alle Unsere übrigen Unterthanen, nach dem §. 10. dieser Verordnung, von diesem Gewerbe ausgeschlossen.

§. 29. Wenn der Schiffs-Capitain einen der ihm entgegenkommenden Lootsen verlangt, so hat derselbe, sobald er sich an Bord befindet, dasjenige zu beachten, was im §. 11. dieser Verordnung vorgeschrieben ist. Er darf auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Capitains das Schiff nicht wieder verlassen, ehe er solches hinausgelootset hat, wengleich dasselbe wegen widrigen Windes oder aus andern Ursachen mehrere Tage bei Blexen vor Anker liegen bleiben müßte. Jedoch sollen ihm in diesem Fall für jeden Tag, den er solchergestalt auf Verlangen des Schiffs-Capitains vor dessen Abfahrt auf dem Schiffe zubringen muß, neben der Kost, in den fünf Sommermonaten 48 Gr. und im Herbst, Winter und Frühling 1 Rthlr. außer dem verordnungsmäßigen Lootsengelde, bezahlt werden.

§. 30. Die Blexer Lootsen müssen, wenn günstiger Wind zum Auslaufen für die bei Blexen vor Anker gegangenen, mit Lootsen noch nicht versehenen Schiffe eintritt, mit ihren Jollen an selbige fahren, um ihre Dienste anzubieten; und müssen sie dies noch um so viel mehr unverzüglich thun, wenn ein solches Schiff durch die gewöhnlichen Signale einen Lootsen verlangt. Ein gleiches liegt ihnen in Ansehung der einkommenden Schiffe ob, wenn solche in besondern Fällen wegen Veränderung des Windes, oder